



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 062/2010

Fachbereich Innerer Service

vom: 17.09.2010

Dringlichkeitsentscheidung

öffentlich

TOP-Nr. | Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Mittelbare Beteiligung an dem Verein Wissenschaft vor Ort über die Technopark Kamen GmbH

hier: Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

1. Einer Beteiligung der TECHNOPARK KAMEN GmbH in Form einer Mitgliedschaft im Verein Wissenschaft vor Ort wird zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung der TECHNOPARK KAMEN GmbH werden beauftragt, dem Eintritt in den Verein „Wissenschaft vor Ort“ zuzustimmen.
3. Die Geschäftsführung der TECHNOPARK KAMEN GmbH wird ermächtigt, sämtliche zum Beitritt in den Verein erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Kamen, 17.09.2010

gez. Hupe
Bürgermeister

gez. Kissing
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Verein Wissenschaft vor Ort wurde im Jahr 1992 gegründet. Die Gründungsmitglieder des Vereins waren die Technologiezentren, soweit bereits als GmbH gegründet, der kreisfreien Stadt Hamm und der Gemeinden des Kreises Unna oder die jeweilige Kommune und die Universität sowie die Fachhochschule Dortmund.

Da die TECHNOPARK Kamen GmbH sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Gründungsphase befunden hat, ist an ihrer Stelle die Stadt Kamen als Gründungsmitglied dem Verein Wissenschaft vor Ort 1992 beigetreten. Ein Mitgliedschaftswechsel – Austritt der Stadt Kamen und Eintritt der TECHNOPARK Kamen GmbH – hat bislang nicht stattgefunden.

Seit Beginn der Mitgliedschaft, wird der Geschäftsführer Herr Ebbers vom Rat der Stadt Kamen als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins entsandt.

Die Stadt Kamen hat bei Gründung des Vereins einen Eigenanteil i.H.v. 30.000 DM geleistet. Dieser Eigenanteil soll nach erfolgtem Mitgliedschaftswechsel als Eigenanteil der TECHNOPARK Kamen GmbH in der Organisation verbleiben.

Zur Stützung des Wissenschafts- und Technologietransfers im Rahmen nachhaltiger Wirtschaftsförderung in der Region beabsichtigen aktuell die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, die Handwerkskammer Dortmund, die WFG Hamm und die WiFö Dortmund dem Verein bzw. der Nachfolgeorganisation beizutreten.

Der Mitgliedschaftswechsel sollte aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen im Vorfeld der geplanten Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder erfolgen.

Zur Vorbereitung des Mitgliedschaftswechsels ist es notwendig, dass zunächst die Stadt Kamen als Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Im zweiten Schritt erfolgt der Eintritt der TECHNOPARK Kamen GmbH in den Verein.

Austritt der Stadt Kamen

Der erste Schritt wurde mit dem Austritt der Stadt Kamen aus dem Verein Wissenschaft vor Ort als ein Geschäft der laufenden Verwaltung vom Bürgermeister bereits mit Schreiben vom 26.05.2010 gegenüber dem Verein erklärt. Die Bestätigung durch den Verein erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2010.

Eintritt der TECHNOPARK Kamen GmbH

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist Gemäß § 108 Abs. 6 buchst. a) i.V.m. § 107 der Gemeindeordnung NRW formal als Beteiligungsvorgang zu behandeln und unterliegt insofern der Entscheidung des Rates.

Die Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung dürfen einer mittelbaren Beteiligung an einer Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach Ratsentscheid zustimmen, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligten Gesellschaft als auch der Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, da die Stadt Kamen über die TECHNOPARK Kamen GmbH an dem Verein „Wissenschaft vor Ort“ beteiligt werden soll. Der Verein ist eine Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts (Verein nach dem BGB).

Die Beteiligungsvoraussetzung nach den §§ 107, 108 GO NRW werden erfüllt.

Der Verein erfüllt den Zweck des regionalen Wissenschafts- und Technologietransfers im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Laut der Satzung des Vereins Wissenschaft vor Ort ist das Ziel die modellhafte Erprobung und Demonstration neuer Formen dieses Betätigungsfeldes. Die finanziellen Auswirkungen sind verhältnismäßig (Mitgliedsbeiträge in Höhe von z.zt. 1.500 Euro jährlich). Die hinreichende Einflussnahme ist über den Geschäftsführer der

TECHNOPARK Kamen GmbH als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Vereins gesichert. Der Geschäftsführer unterliegt der Kontrolle des Aufsichtsrates, dem auch vom Rat entsandte Vertreter der Stadt Kamen angehören.

Das Erfordernis der Haftungsbegrenzung wird durch die Rechtsformen der GmbH bzw. des Vereins nach dem BGB erfüllt.

Mit der Zielsetzung des regionalen Wissenschafts- und Technologietransfers im Rahmen der Wirtschaftsförderung erfüllt der Verein einen dringenden öffentlichen Zweck.

Benennung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung des Vereins „Wissenschaft vor Ort“ soll von Herrn Ebbers, als Geschäftsführer der TECHNOPARK Kamen GmbH wahrgenommen werden.

Die Regelung zur Vertretung der Stadt Kamen auch in mittelbaren Beteiligungen richtet sich nach § 113 Absatz 2 Satz 3 GO NRW. Demnach ist es bei mittelbaren Beteiligungen möglich auf die Bestellung eines Vertreters durch den Rat der Stadt Kamen zu verzichten, soweit ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung von hinreichenden kommunalen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind.

Die Stadt Kamen ist mit 51 % an der TECHNOPARK Kamen GmbH beteiligt. Es wurden durch den Rat bestellte Vertreter sowohl in die Gesellschafterversammlung als auch in den Aufsichtsrat entsandt.

Laut Gesellschaftervertrag der TECHNOPARK Kamen GmbH vertritt der Geschäftsführer die GmbH unbeschränkt im Außenverhältnis. Maßnahmen die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 18 Absatz 5 Gesellschaftervertrag).

Mit diesem Zustimmungsvorbehalt wird sichergestellt, dass bei bedeutsamen Entscheidungen, z.B. finanzieller Natur, die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten durch den Aufsichtsrat, und somit auch durch die dorthin entsandten kommunalen Vertreter, sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Art der Beteiligung (Vereinsmitgliedschaft) liegt eine hinreichende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeit für die Stadt Kamen im Sinne des § 113 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vor.

Dringlichkeit

Im Rahmen der Neuaufstellung des Vereins „Wissenschaft vor Ort“ hin zu einem „Innovationsstandort“ und der Aufnahme neuer Mitglieder, soll z.B. eine Satzungsänderung und eine Namensänderung erfolgen. Ebenfalls soll für neue Mitglieder des neu aufgestellten Vereins ein Eintrittspreis i.H.v. 4.615 Euro verlangt werden, der sich nach dem Eigenkapital und der Zahl der bisherigen Mitglieder berechnet. Die Neuaufstellung soll am 20.09.2010 in Mitgliedergründungsversammlung beschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die TECHNOPARK Kamen GmbH diesen Eintrittspreis ebenfalls entrichten muss, soll der Beitritt noch vor der Gründungsversammlung formal vollzogen sein. Da die nächste Ratssitzung erst am 30.0.2010 stattfindet, ist eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit notwendig.